



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Teilrevision Planungs- und Baugesetz (PBG): Verabschiedung zu Händen des Landrats

Mitte Oktober ist der Entwurf der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes zu Händen der Vernehmlassung verabschiedet worden. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind 33 Stellungnahmen eingegangen. Der Regierungsrat hat die Vorlage an den Landrat verabschiedet mit dem Antrag, auf diese einzutreten und ihr zuzustimmen.

Der Regierungsrat hat am 17. Oktober 2017 auf Antrag der Baudirektion Bericht und Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) zur Vernehmlassung verabschiedet. Im Rahmen der Vernehmlassung sind 33 Stellungnahmen eingegangen.

Ergebnis der Vernehmlassung

Die Anpassungen des Planungs- und Baugesetzes werden grossmehrheitlich begrüsst. An den Grundzügen der Vorlage kann deshalb festgehalten werden. Insbesondere wird an der Aufteilung der Überbauungsziffer (ÜZ) festgehalten, diese aber sprachlich angepasst. Die Gemeinden können im Bau- und Zonenreglement eine Prozentzahl bestimmen, die festlegt, welcher Anteil der anrechenbaren Gebäudefläche durch "Hauptbauten" (= Bauten bis zur zulässigen Gesamthöhe) und welcher durch "Nebenbauten" (= Bauten mit einer Höhe von maximal 4.5 m über das massgebende Terrain) überbaut werden darf. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die ÜZ nicht überall bis zur zulässigen Gebäudehöhe ausgenützt werden kann, womit eine Staffelung der Bauten erreicht wird.

Die vorgeschlagene Bestimmung über den Grenzabstand sowie folgende weitere nennenswerten Bestimmungen sind aufgrund der Vernehmlassung hingegen angepasst worden.

- Neu soll der Grenzabstand für Nebenbauten 3 m und für Hauptbauten ein Drittel der zonengemässen Gesamthöhe betragen.

- Die Breite, auf welcher Hauseingänge und Garageneinfahrten bei unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten sichtbar sein dürfen, ist auf 6 m erhöht worden.
- Die Ausnahmen, welche Gebäudeteile aus der Hülle ragen dürfen, sind nebst Kaminen, technischen Dachaufbauten und Dachvorsprüngen mit Vordächern erweitert worden.
- In ihren Bau- und Zonenreglementen können die Gemeinden neu auch Bestimmungen zur Farbgebung erlassen.
- Soweit die Nutzungsplanung getrennt von der ordentlichen Geschäftsordnung veröffentlicht wird, soll die Frist für Abänderungsanträge 20 Tage (statt wie bisher 10 Tage) betragen.
- Die Umsetzungsfrist für die Gemeinden ist bis zum 1. Januar 2023 verlängert worden.

Betreffend der ebenfalls in der Vernehmlassung beantragten ersatzlosen Streichung des Gewässerraumabstandes hat der Regierungsrat der Baudirektion einen Auftrag erteilt. Der Gewässerraumabstand kann nämlich nicht unbesehen gestrichen werden. Bevor über eine allfällige Abschaffung des Gewässerraumabstandes entschieden werden kann, sind deshalb die Gewässerräume von der Baudirektion zu überprüfen, was einige Zeit in Anspruch nimmt.

Weitere Informationen sind auffindbar unter: www.nw.ch (Aktuelles → Alle Medienmitteilungen → Medienmitteilungen Regierungsrat → Teilrevision Planungs- und Baugesetz (PBG): Verabschiedung zu Händen der Vernehmlassung [20. Oktober 2017])

RÜCKFRAGEN

Josef Niederberger, Baudirektor, Telefon 041 618 79 02, erreichbar am 14. März 2018 zwischen 9 und 10 Uhr

Stans, 14. März 2018